

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit /
Medieval and Post Medieval Archaeology“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. März 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-14.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 33 Struktur des Studiengangs	4
§ 34 ECTS-Leistungspunkte	4
§ 35 Module im Kernbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit.....	4
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	5
§ 37 Masterarbeit.....	5
§ 38 In-Kraft-Treten	6

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHschG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit / Medieval and Post Medieval Archaeology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen sowie Ur- und frühgeschichtliche Archäologie bilden den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit / Medieval and Post Medieval Archaeology“ setzt einen Hochschulabschluss im Bereich der archäologischen Wissenschaften oder einen gleichwertigen und vergleichbar qualifizierten Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule an der der Abschluss

erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu den 30 von Hundert Besten seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs gehört.

§ 33 Struktur des Studiengangs

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind studienbegleitende Nachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erwerben.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)
- (3) Im Erweiterungsbereich werden Module aus anderen Fächern importiert.
- (4) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch gemäß § 13 Abs. 3 APO hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 35 Module im Kernbereich Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit

Für ein erfolgreiches Studium der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit im Masterstudiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:

- a) Modul 1: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I: Siedlungsforschung / Architektur / Infrastruktur (13 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung und Seminar.
- b) Modul 2: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II: Kleinfunde / Handwerk / Bestattungen (13 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorlesung und Seminar.
- c) Modul 3: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (10 ECTS-Punkte) bestehend aus Übung, Forschungspraktikum sowie Reguläre Grabungsteilnahme und/oder Geländeprospektion.

- d) Modul 4: Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmalen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Ausstellungen, Sammlungen und Forschungseinrichtungen (12 ECTS-Punkte) bestehend aus Vorbereitungs-Proseminar, mindestens 5-tägiger Exkursion und 3 Tagesexkursionen.
- e) Modul 5: Fachspezifische Kolloquien (8 ECTS-Punkte) bestehend aus 2 Archäologischen Kolloquien sowie 2 Kolloquien für Examenskandidaten und Examenskandidatinnen.
- f) Modul 6: Ergänzungsmodul (4 ECTS-Punkte) bestehend aus Lehrveranstaltungen, die thematisch die Module 1 -5 ergänzen oder aus einem mindestens dreiwöchigen Vollzeitpraktikum.

§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

¹Für den Erweiterungsbereich stehen im Rahmen des Masterstudienganges Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit / Medieval and Post Medieval Archaeology 30 ECTS-Punkte zur Verfügung. ²Diese ECTS-Punkte müssen in den nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen nachgewiesen werden:

- b) Wahlpflichtmodul 1: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in einer weiteren archäologischen Disziplin: Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Geoarchäologie, Christliche Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg), Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg)
- c) Wahlpflichtmodul 2: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten in einer der folgenden Disziplinen: Kulturgutsicherung (Denkmalpflege - Bauforschung und Baugeschichte - Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege) oder Kunstgeschichte, oder Geschichte.
- c) Wahlpflichtmodul 3: Ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten in einer der im Wahlpflichtmodul 1 nicht gewählten archäologischen Disziplinen oder in einem der Disziplinen Kulturinformatik, Historische Geographie und Europäische Ethnologie.

§ 37 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 4 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2009.

Bamberg, 20. März 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. März 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.